

## Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Penzlin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 427) hat die Stadtvertretung Penzlin am 29. März 2011 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Ausleihgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Penzlin gelten folgende Gebühren:

Jahreskarte für Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 €
Jahreskarte für Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,00 €
Jahreskarte für Familien ab 2 Personen	15,00 €
Einzelausleihe je Buch	0,50 €
Einzelausleihe je CD, CD-Rom, DVD und Video	1,00 €

### § 2 Weitere Dienstleistungen der Bibliothek

PC- und Internetnutzung je angefangene Viertelstunde	0,25 €
Ausdruck je Blatt (A 4) s/w	0,25 €
Ausdruck je Blatt (A 4) in Farbe	0,50 €
Kopie A 4	0,15 €
Kopie A 3	0,30 €

### § 3 Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist wird unabhängig von einer schriftlichen Mahnung eine Gebühr von **0,50 €** je Medium pro Woche ab dem Tag nach Fristablauf fällig.

Die Säumnisgebühr wird begrenzt bis zu einem Höchstbetrag, der dem Anschaffungspreis des Mediums für einen Neukauf entspricht.

Für eine schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Gebühr von **0,50 €** erhoben.

#### **§ 4 Schadensersatz**

Verlust / Beschädigung von Medienverpackungen 1,00 €

Bei dem Verlust von Medien bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

Verlust der Benutzerkarte (bei elektronischer Verbuchung) 6,00 €

Ermittlung der aktuellen Wohnadresse infolge nicht gemeldeten Wohnungswechsels 5,00 €

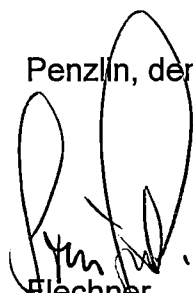
#### **§ 5 Fernleihe und Ausleihe im Bibliotheksverbund**

Die Gebühren für die Fernleihe richten sich nach den aktuellen Bestimmungen des deutschen bzw. internationalen Leihverkehrs sowie nach den aktuellen Vereinbarungen innerhalb des Bibliotheksverbundes.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Penzlin, den 16.07.2012

  
Flechner  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.